



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Niedergörsdorf

32. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 22.03.2023

04/2023

## Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

### Bekanntmachung der Einladung zur 2. Sitzung der Gemeindevertretung Niedergörsdorf

**Sitzungstag:** Mittwoch, 29. März 2023  
**Sitzungsort:** Kulturzentrum DAS HAUS Altes Lager, Großer Saal, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf  
**Beginn:** 19.00 Uhr

#### Tagesordnung:

##### I. Öffentliche Sitzung

01. Eröffnung der Sitzung
02. Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung
03. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 15.02.2023
04. Informationen der Bürgermeisterin
05. Einwohnerfragestunde
06. Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter
07. Berufung der Vorsitzenden des Seniorenbeirates der Gemeinde Niedergörsdorf
08. Bestellung Gemeindewehrführung
09. Beschluss zum Budget für die Ortsteile nach § 46 Abs. 4 BbgKVerf („Kulturroschen“)
10. Antrag auf Befreiung Festsetzung B-Plan „Am Wasserturm“
11. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss B-Plan „Solarpark Kurzlippsdorf“
12. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss 3. Änderung FNP Niedergörsdorf
13. Beschluss der „Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Gemeinde Niedergörsdorf“
14. Beschluss der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf (Gefahrenabwehrverordnung)
15. Vergabebeschluss zur Gaslieferung ab 01.04.2023
16. Vergabebeschluss der Dienstleistung „Konversionsommer/FOKUS 2023“



Bodo Tietze  
Bürgermeisterin

### Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 15.02.2023, welche im Großen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

#### Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

##### TOP 8:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf bestellt einstimmig gemäß § 41 Abs. 2 Kommunalverfassung folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses:

Fraktion	Mitglieder	Vertretungsmitglieder
SPD	Karolin Geier Max Göritz	Anja Bruckbauer Erhard Nitsche
Bürgergemeinschaft	Guido Fraustein Bodo Tietze	Martin Münch Hans-Jörg Schütze
DIE LINKE	Bernd Dieske	Edeltraut Liese
CDU	Konrad Ertl	Manuela Tampe

##### TOP 9a:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt aufgrund § 43 Abs. 2 BbgKVerf und entsprechend der Vorschläge einstimmig folgende Mitglieder und Stellvertreter für den Ausschuss für Bauen, Planung, Umwelt, Ordnung und Sicherheit – Bauausschuss:

Fraktion	Mitglieder	Vertretungsmitglieder
SPD	Erhard Nitsche Max Göritz	Paul Schuknecht Paul Schuknecht
DIE LINKE	Dirk Peukert	Klaus-Peter Gust
Bürgergemeinschaft	Hans-Jörg Schütze	Martin Münch
CDU	Manuela Tampe	Konrad Ertl

##### TOP 9a:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt aufgrund § 43 Abs. 2 BbgKVerf und entsprechend der Vorschläge einstimmig folgende Mitglieder und Stellvertreter für den Ausschuss für Schule, KITA, Jugend, Vereine und Senioren - Sozialausschuss:

Fraktion	Mitglieder	Vertretungsmitglieder
SPD	Paul Schuknecht Karolin Geier	Max Göritz Max Göritz
DIE LINKE	Edeltraut Liese	Bernd Dieske
Bürgergemeinschaft	Klaus-Peter Gust	Guido Fraustein
CDU	Konrad Ertl	Manuela Tampe

##### TOP 10:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die „Satzung über die Unterbringung Obdachloser und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Niedergörsdorf (Notunterkunftssatzung):“

### Satzung über die Unterbringung Obdachloser und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Niedergörsdorf (Notunterkunftssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], S.4) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15.02.2023 (Beschluss Nr. GV05/02/23) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Begriffs- und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf unterhält als öffentliche Einrichtungen für die vorübergehende Unterbringung volljähriger obdachloser Personen Notunterkünfte. Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind:
  - a. die eigene Unterkunft der Gemeinde,
  - b. durch die Gemeinde angemietete Unterkünfte,
  - c. durch die Gemeinde nach den Vorschriften des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) oder anderer Vorschriften in Anspruch genommener Wohnraum, auch wenn er sich außerhalb der Gemeinde befindet.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist:
  - a. wer unfreiwillig ohne Unterkunft ist,
  - b. wem unfreiwillig der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft droht und in den unter a. und b. genannten Fällen sich nicht selbst aus eigenen Kräften und Mitteln eine vorübergehende geeignete Unterkunft beschaffen kann.
- (3) Die Notunterkünfte sind nicht für eine mietähnliche Dauernutzung bestimmt. Die Unterbringung in Notunterkünften ist lediglich eine vorübergehende Maßnahme; durch sie entsteht kein Wohnrecht. Die eingewiesenen obdachlosen Personen (Benutzer) sind weiterhin verpflichtet, sich um anderweitige Unterbringung zu bemühen und haben dies auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.
- (4) Durch die Nutzung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

## § 2 Zuweisung von Notunterkünften

- (1) Die Zuweisung von Notunterkünften erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) nach den Bestimmungen des § 19 OBG; es entsteht dadurch kein privatrechtliches Mietverhältnis. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist jedoch unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (2) Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht an einer Notunterkunft. Sie bestimmt Beginn, den räumlichen Umfang und soweit möglich das Ende des Nutzungsrechtes.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf einen bestimmten Unterkunftsstandard. Andere als die zugewiesenen Räume dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Gemeinde nicht genutzt werden.
- (4) Die Gemeinde kann jederzeit dem in eine Unterkunft eingewiesenen Benutzer eine andere Unterkunft zuweisen (Umsetzungsverfügung). Auch innerhalb einer Notunterkunft kann die Gemeinde im Rahmen des Hausrechts die Raumzuweisung ändern. Eingewiesene Personen müssen jederzeit damit rechnen, dass weitere Benutzer in die zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.

## § 3 Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen, Tierhaltung

- (1) Beim Bezug der zugewiesenen Notunterkunft ist nur der von der Gemeinde bestimmte, für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitzunehmen. Bei der Lagerung anderer als der für notwendig erachteten Gegenstände in der Notunterkunft sind die verantwortlichen Benutzer nach Aufforderung durch die Gemeinde zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Benutzer einer Notunterkunft sind verpflichtet, die zugewiesenen Räumlichkeiten samt überlassenem Zubehör pfleglich zu behandeln, instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Inventar dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Die Benutzer sind im Übrigen verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Schäden an und in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.
- (4) Eine Tierhaltung in der Notunterkunft ist nicht erlaubt.

## § 4 Benutzungsordnung

Die Benutzer einer Notunterkunft haben die jeweilige Benutzungsordnung zu beachten, die auch für Besucher gilt. Die Benutzungsordnung wird den Benutzern bei der Einweisung ausgehändigt.

## § 5 Aufnahme anderer Personen, Gewerbeausübung

Den Benutzern der Notunterkünfte ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Gemeinde

- a. andere Personen in die Unterkünfte aufzunehmen,
- b. über Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) Besucher zu empfangen,
- c. Gewerbe in den Unterkünften auszuüben.

## § 6 Zutrittsrecht

- (1) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind jederzeit berechtigt, die Räume in den Unterkünften zu betreten. In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird von diesem Recht nur in Notfällen oder zur Gefahrenabwehr Gebrauch gemacht.
- (2) Die Benutzer dürfen Türschlösser nicht auswechseln.

## § 7 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung einer Notunterkunft wird von der Gemeinde eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung und endet mit dem Tag des Auszuges. Gebührenschuldner sind die Adressaten der Einweisungsverfügung. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Erfolgt eine Unterbringung auf Grundlage des § 2 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) trägt der Landkreis Teltow-Fläming die Kosten.
- (3) Die Gebühr für die Notunterkunft gemäß § 1 Abs. 1 a. beträgt je Unterkunftsplatz (Person) und Tag pauschal 10,00 €. Zusätzlich werden für Elektrizität pauschal 1,80 € je Tag erhoben.
- (4) Benutzer, denen eine Notunterkunft nach § 1 Abs. 1 b. und c. zur Verfügung gestellt wird, haben die nach § 38 Abs 1 a. OBG entstehenden Kosten gemäß § 41 Abs. 2 OBG zu ersetzen.
- (5) Die Gebühren sind zu den in den entsprechenden Verfügungen genannten Terminen fällig. Nach Ablauf von 6 Monaten sowie nach Ablauf weiterer 6 Monate, gerechnet vom Tag der Einweisung, erhöhen sich die Gebühren um jeweils 5,00 €/ Tag. Die Kosten für Elektrizität sind wöchentlich in bar im Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung zu entrichten.
- (6) Bei Vorliegen besonderer Umstände, im Besonderen bei Benutzern mit geringem Einkommen, kinderreiche Familien, Sozialhilfeempfänger sowie Personen die nachweisen können, dass sie trotz entsprechender Bemühungen keine andere Wohnung gefunden haben, können die Gebühren ermäßigt werden. Für die Entschädigung nach Abs. 4 können monatliche Abschlagszahlungen gefordert werden.

## § 8 Schäden und Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen zugewiesenen Räumen und den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Handeln oder Unterlassen oder durch Handeln oder Unterlassen der mit ihnen in Gemeinschaft lebenden Personen oder durch ihre Besucher schuldhaft verursacht werden.
- (2) Die Haftung Dritter bleibt hiervon unberührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, können nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) eingezogen werden.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die Benutzern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.
- (4) Für die Schlüssel der Notunterkunft (1 Haustürschlüssel, 1 Wohnungsschlüssel, 1 Zimmerschlüssel, 1 Briefkastenschlüssel) ist von den Benutzern eine Kautions in Höhe von 30,00 € zu hinterlegen. Nach Auszug und Rückgabe der v. g. Schlüssel wird die Kautions zurückgezahlt.

## § 9 Ende des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht endet, wenn
  - a. die Benutzer eine andere Unterkunft nachweisen können,
  - b. die Benutzer aus der Notunterkunft verwiesen werden,
  - c. die Benutzer in eine Notunterkunft einer anderen Gemeinde eingewiesen werden,
  - d. die zugewiesene Unterkunft länger als 14 Tage nicht genutzt wird, dazu gehört auch die Einweisung oder Unterbringung in andere Einrichtungen (Justizvollzugsanstalt, Landesklinik o.ä.),
  - e. mit Ablauf der in der Einweisungsverfügung genannten Einweisungszeit und diese nicht verlängert wird.
- (2) Die Benutzer haben beim Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, werden die eingebrachten Sachen der Benutzer für die Dauer von 3 Monaten ab der Räumung der Unterkunft von der Gemeinde auf Kosten des betreffenden Benutzers verwahrt und anschließend verwertet bzw. vernichtet. Schadensersatzansprüche der Benutzer aus Verwahrung, Verwertung bzw. Vernichtung der Sachen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Benutzer haben bei Auszug die Unterkunft -bauliche Substanz und Ausstattung- wie bei der Einweisung vorgefunden zu hinterlassen. Die Räumlichkeiten sind ferner besenrein zu überlassen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf und dieser Satzung handelt, wer

- a. entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 Notunterkünfte oder einzelne Räume von Notunterkünften ohne Einweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt,
- b. der Aufforderung zum Entfernen von nicht zum notwendigen Hausrat gehörenden Gegenständen nicht nachkommt (§ 3 Abs. 1),
- c. entgegen dem Verbot gemäß § 3 Abs. 4 in der Unterkunft Tiere hält,
- d. als Benutzer oder Besucher gegen die Benutzungsordnung nach § 4 verstößt,
- e. ohne schriftliche Einwilligung nach § 5 andere Personen aufnimmt oder über Nacht Besucher empfängt,
- f. nach § 5 ein Gewerbe ausübt,
- g. entgegen § 6 Abs. 1 die beauftragten Personen am Betreten der Räume hindert,
- h. entgegen § 6 Abs. 2 Türschlösser auswechselt,
- i. nach Ablauf des Nutzungsrechtes (§ 9 Abs. 1) nicht die Notunterkunft verlässt oder nicht seiner Räumungspflicht nach § 9 Abs. 2 nachkommt,
- j. entgegen § 9 Abs. 3 bauliche Substanz oder Ausstattung verändert.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft.

Niedergörsdorf, 16.02.2023



Boßdorf  
Bürgermeisterin  
(Beschluss-Nr. GV05/02/23)

## Aus den Ortsteilen

### Bochow

### Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft

Am Dienstag, dem 21.04.2023, 19.30 Uhr findet im Dorfgemeinschaftsraum Bochow die diesjährige Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bochow statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Bochow gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Geschäftsbericht
3. Kassenprüfungsbericht
4. Aussprache
5. Entlastung des Vorstandes
6. Haushaltsplan 2023/2024
7. Beschluss des Haushaltsplanes
8. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
9. Bestätigung Abschluss des Jagdpachtvertrages
10. Bestellung von Rechnungsprüfern

Eckard Fuchs  
Jagdvorsteher

#### Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

#### Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

#### Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Oberhag 31, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

#### Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 20 gedruckte Exemplare und Online einsehbar

#### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

**Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.**